

RICHTLINIEN zur Förderung der Bad Kreuznacher Sportvereine -Sportförderrichtlinien-

1. Allgemeines

1.1 Ziel dieser Richtlinien ist es, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes und des Amtes für Schulen, Kultur und Sport (Amt 40) geführten Bad Kreuznacher Sportvereine, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll die **Eigeninitiative** der Sportvereine **anregen** und eine **gleichmäßige und gerechte Förderung**, die für die Vereine **überschaubar** ist, erreicht werden. Hierdurch sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und ihre finanziellen Aufwendungen, welche in der Regel Voraussetzung für die finanziellen Förderungsmaßnahmen der Stadt sind, danach auszurichten.

- 1.2 Sportförderungsmittel werden -im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Stiftungs- und Spendengelder Dritter- grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt. Ein **Rechtsanspruch** auf die Gewährung **besteht nicht**.
- 1.3 Leistungen nach den Sportförderrichtlinien können den amateursporttreibenden Vereinen auf Antrag (beim Amt 40) gewährt werden, die Ihren Sitz in Bad Kreuznach haben. Der jew. Verein muss Mitglied in einem der Sportbünde Rheinhessen/Rheinland bzw. einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Sportorganisationen sein (keine Betriebssportvereine, -gruppen u.ä.).
- 1.4 Die Vereine müssen die vom Landessportbund Rheinland-Pfalz festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge erheben.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen sind folgende Termine grundsätzlich einzuhalten:

01.06. eines jeden Jahres:

Anträge auf Zuwendungen zu vorgesehenen Maßnahmen an vereinseigenen Sportstätten (Ziffern 5, 7) sowie Anträge auf jährlich wiederkehrende Zuschüsse (Ziffern 3, 6)

Die sonstigen Termine sind -sofern Vorgaben bestehen- aus den jeweiligen Ziffern zu entnehmen.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen wird in Form eines Bewilligungsbescheides mitgeteilt.

2. Überlassung von städt. Sportstätten und ihren Einrichtungen

Städt. Sporteinrichtungen, insbesondere die Schulsportanlagen, werden den Bad Kreuznacher Sportvereinen -im Hinblick auf das Sportförderungsgesetz- für den Übungsund Wettkampfbetrieb grundsätzlich kostenfrei überlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind insbesondere die Schwimmbäder. Die Überlassung von städt. Sporteinrichtungen ist durch besondere, vom Stadtrat festgelegte Richtlinien geregelt.

3. Zuwendungen zur Förderung des Jugendsports

3.1 Die Stadt zahlt -auf Antrag- den Sportvereinen einen, sich aus der Haushaltslage ergebenden Pauschalbetrag, je jugendlichem Mitglied (bis 26 Jahre) zur Förderung der Jugendarbeit.

Grundlage für die Zuwendung ist die Meldung, die die Vereine den Sportbünden für die Jahresbestandserhebung bekannt zu geben haben. <u>Hierbei sind ausschließlich die jugendlichen Mitglieder aufzuführen, welche auch Einwohner der Stadt Bad Kreuznach sind.</u> Der 1. Vorsitzende und (sofern vorhanden) der Jugendwart/Jugendleiter des Vereins haben dem Amt für Schulen, Kultur und Sport die Stärkemeldung schriftlich zu melden und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben und die ausschließliche Verwendung für die Jugendarbeit zu bestätigen. Summen unter 55,00 € werden nicht ausgezahlt.

- 3.2 Die Zuwendung soll insbesondere für folgende Zwecke verwandt werden:
- 3.2.1 für die Ausbildung von Jugend-, Übungs und Organisationsleitern
- 3.2.2 zur Übungsleitervergütung (lizenzierte Übungsleiter)
- 3.2.3 zu Meisterschaftsfahrten
- 3.2.4 zur Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen
- 3.2.5 zu anfallenden Benutzungsentgelten
- 3.2.6 zur Ausrichtung von Sportwettkämpfen und Meisterschaften

4. <u>Zuwendungen bzw. Ausfallgarantien für Sportveranstaltung mit überörtlicher</u> Bedeutung

- 4.1 Für bedeutende nationale Meisterschaften und internationale Sportveranstaltungen, welche im Interesse der Stadt Bad Kreuznach liegen, kann vom zuständigen Fachamt auf Antrag eine Ausfallgarantie gewährt werden. Hierbei ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung eine überprüfbare Gewinn- und Verlustkalkulation beizufügen.
- 4.2 Die Gewährung einer Ausfallgarantie in Höhe von bis zu 30 % setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einer angemessenen Summe von mindestens 70 % an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und hierbei auch die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrnimmt.
- 4.3 Die städt. Mittel werden erst nach Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport angewiesen.

5. Zuwendungen zum Sportstättenbau

- 5.1 Die Stadt gewährt grundsätzlich für den Bau, die Erweiterung, die Verbesserung und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen einen Zuschuss von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen müssen Kosten in Höhe von mindestens 10.300,- € anfallen.
- 5.2 Es wird grundsätzlich nur eine städt. Zuwendung gewährt, wenn auch ein Zuschuss aus Mitteln des zuständigen Sportbundes oder aus Landes-/Bundesmitteln gewährt wird.
- 5.3 Projekte, die in den Förderungsplan *für das folgende Haushaltsjahr* aufgenommen werden sollen, sind beim Amt 40 bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres unter Beifügung folgender Unterlagen anzumelden:
 - kurze Beschreibung und Planskizze,
 - vorläufige Kostenschätzung,
 - vorläufigen Finanzierungsplan,
 - Nachweis, dass die Sportanlage mind. 25 Jahre für Sportzwecke zur Verfügung steht,
 - ➤ Kopie des Zuwendungsantrages an das Land oder an den jeweilig zuständigen Sportbund.

Die Finanzierung muss vor Baubeginn gesichert sein.

5.4 Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine städt. Zuwendungen bewilligt.

6. Zuwendungen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

- 6.1 Die Stadt Bad Kreuznach gewährt Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten -auf Antrag- Zuwendungen.
- 6.2 <u>Voraussetzungen</u> für die Gewährung sind, dass
- 6.2.1 der Verein Eigentümer oder Besitzer der Sportanlage ist oder der Verein über einen langfristigen Pachtvertrag verfügt;
- 6.2.2 die Sportstätte im Stadtgebiet von Bad Kreuznach oder nur aufgrund der naturgegebenen Voraussetzungen außerhalb des Stadtgebietes liegt und überwiegend ganzjährig genutzt wird;
- 6.2.3 der Verein gemeinnützig im Sinne der "Abgabenordnung" ist und die Anlage vorwiegend dem Amateursport sowie der Kinder- und Jugendförderung dient;
- 6.2.4 die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung im Rahmen des Breiten- und Freizeitsportes dient;
- 6.2.5 sich die Sportstätte in einem (u.U. baulichen, hygienischen etc.) einwandfreien Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann. Die Festlegung trifft im Bedarfsfall das Amt für Schulen, Kultur und Sport in Verbindung mit den jeweiligen Fachämtern der Stadtverwaltung Bad Kreuznach;
- 6.2.6. der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport, den Sportvereinen, Fachverbänden und den Sportbünden zur Verfügung stellt, soweit nicht durch eigene Nutzung eine volle Auslastung der Anlagen gegeben ist.

- 6.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Sportvereine, die
- 6.3.1 eine der aufgeführten Bedingungen 6.2. (1 6) nicht erfüllen.
- 6.3.2 ihre Sportanlage von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen oder von diesen gepachtet haben und sie die sonst üblichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Sportanlagen nicht zu tragen haben.
- 6.4 <u>Abweichend von Punkt 6.3</u> können -auf Antrag- auch schwimmsporttreibenden Vereinen für deren Nutzung des städt. Hallenbades Zuwendungen gewährt werden.
- 6.5 <u>Die Höhe der Zuwendung</u> wird als Pauschale auf Grundlage der vom Sportausschuss festgelegten Kriterien ermittelt. Die Beträge werden aus den für den Sport zur Verfügung stehenden Stiftungs-/ Spendenmitteln an die antragstellenden Vereine ausgezahlt.

7. Zuwendungen für die Anschaffung Sondersportgeräten

- 7.1 Für die Anschaffung von höherwertigen Sportgeräten, die nicht in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind und mehr als 450,- € kosten, kann den Vereinen ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 % der entstandenen Kosten gewährt werden.
- 7.2 Die Zuwendung ist vor der Anschaffung von Sondersportgeräten zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen, dass alle Zuschussmöglichkeiten (z.B. Sportbund, Fachverband) ausgeschöpft sind.
- 7.3 Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Zuwendungen bis 900,- € die Verwaltung, bei höheren Beträgen der Sportausschuss.

8. Ehrenpreise

Für Meisterschaften, Turniere und herausragende Vereinsveranstaltungen werden von der Stadt Zuschüsse zur Anschaffung von Ehrenpreisen und Ehrengaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung von max. 50 % der Kosten richtet sich nach der Bedeutung des Sportereignisses.

9. Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen, die in einem **entsprechenden Rahmen** gefeiert werden, folgende Zuwendungen:

25jähriges Jubiläum	
50jähriges Jubiläum	250,- €,
75jähriges Jubiläum	375,- €,
100jähriges Jubiläum	500,- €.

Für jedes weitere Jubiläum im 25-Jahr-Rythmus werden 500,- € als Zuschuss zu den Feierlichkeiten gewährt.

10. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Sportausschuss beschließen, dass eine von den Richtlinien abweichende Regelung getroffen wird.

11. Schlussbestimmungen

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 24.11.2011 treten diese Richtlinien am 01.01.2012 in Kraft.